

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 11. September 2019

Stadtpital Waid, Stadtpital Triemli, Immobilien Stadt Zürich, Zusammenarbeitsprojekt Rehabilitation, Gewährung eines Baurechts zum Bau einer Rehabilitationsklinik auf dem Areal des Stadtpitals Triemli, Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags, Genehmigung des Vormietvertrags

1. Zweck der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage ist die Realisierung einer vertieften integrierten Zusammenarbeit zwischen der Akutmedizin – Stadtpital Waid (SWZ) und Stadtpital Triemli (STZ) – mit einer Zusammenarbeitspartnerin für Rehabilitation – Stiftung Kliniken Valens (Kliniken Valens, KLV). Zur Realisierung dieser Zusammenarbeit wird den KLV auf dem Areal des STZ ein Stück Land im Baurecht für den Bau einer Rehabilitationsklinik mit rund 120 Betten abgegeben. Hierzu wird der westliche Teil des Sockelgebäudes des STZ zurückgebaut und das neue Reha-Gebäude angeschlossen. Parallel dazu regeln die Parteien in einem Zusammenarbeitsvertrag sowie in darauf basierenden Service Level Agreements ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Medizin, Supportleistungen und Infrastruktur. Der vorgesehene Verkauf von Dienstleistungen seitens des SWZ und STZ und die zusätzliche Auslastung der Infrastruktur des STZ ermöglichen Synergienutzungen und führen zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial für die Stadtpitäler. Für eine befristete Zeit bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Rehabilitationsklinik werden die KLV mit einem begrenzten Leistungsangebot von rund 50 Betten den Betrieb innerhalb der bestehenden Infrastruktur des STZ aufnehmen, wofür zum jetzigen Zeitpunkt ein Vormietvertrag und zu einem späteren Zeitpunkt ein Mietvertrag abgeschlossen werden soll. Mit der Umsetzung des Projekts wird nach rechtskräftigem Erhalt der für den Betrieb der Rehabilitation erforderlichen Leistungsaufträge des Kantons Zürich durch die KLV begonnen. Entsprechend stehen die folgenden für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Verträge unter der Bedingung des rechtskräftigen Erhalts der Leistungsaufträge durch die KLV:

- Zusammenarbeitsvertrag (Rahmenvertrag), der die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen SWZ/STZ und den KLV festlegt;
- Vormietvertrag für eine später noch festzulegende temporär nutzbare Mietfläche in den bestehenden Gebäuden des STZ für die 1. Etappe der Zusammenarbeit zwischen SWZ/STZ und der Rehabilitation KLV;
- Baurechtsvertrag betreffend die Gewährung eines Baurechts an die KLV für ein städtisches Grundstück auf dem Areal des STZ, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich, mit einer Fläche von 3464 m², mit einer Dauer von 62 Jahren und einem Baurechtszins von Fr. 202 000.– pro Jahr (basierend auf der Grobschätzung der Schätzungskommission der Stadt Zürich vom 5. April 2019 und anzupassen gemäss Bestimmungen im Baurechtsvertrag) für den Bau einer spitalnahen Rehabilitationsklinik.

Mit vorliegender Weisung wird der Baurechtsvertrag dem Gemeinderat sowie der Zusammenarbeitsvertrag und der Vormietvertrag dem Stadtrat in eigener Befugnis zur Genehmigung vorgelegt.

2. Ausgangslage

2.1 Sinn und Zweck der Zusammenarbeit mit einer Rehabilitationsinstitution

Die beiden Stadtspitäler SWZ und STZ verfügen heute über ein breites, teils hochspezialisiertes, akutsomatisches Angebot in mehr als 30 verschiedenen Fachgebieten mit den entsprechenden Leistungsaufträgen. Mit der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes wurde die Vergütung von stationären Spitalleistungen neu geregelt und das Tarifsysteem Swiss Diagnosis Related Groups (SwissDRG-System), das eine Vergütung mittels Fallpauschalen vorsieht, im Jahr 2012 für Akutspitäler eingeführt. Das und der stetige Fortschritt der Medizintechnik sowie der Behandlungsmethoden haben dazu geführt, dass die Aufenthaltsdauer der Patientinnen und Patienten in den Akutspitälern in den vergangenen Jahren konsequent weiter gesenkt wurde. So auch in den Stadtspitälern, wo sie heute durchschnittlich bei rund 5,1 Tagen liegt. Die koordinierten Nach- und Weiterversorgungsmöglichkeiten haben dadurch für den Betrieb der beiden Stadtspitäler an Bedeutung zugenommen.

Die Übertritte vom SWZ/STZ in die stationäre Rehabilitation – jährlich knapp 1900 Fälle – sind dabei mengenmässig die grösste Schnittstelle innerhalb der stationären Versorgung. Für diese Übertritte sind das SWZ und das STZ auf ein breites fachliches Angebot in der Rehabilitation als Nachversorgungsinstitution angewiesen. Die angestrebte Nähe zwischen Rehabilitationsinstitution und Akutspital ermöglicht eine nahtlose Weiterbehandlung nach dem Übertritt in die Rehabilitation, was aus Patientensicht erwünscht ist. Nicht zuletzt kann dadurch die Patientensicherheit gesteigert werden.

Der Gesundheitsversorgungsbericht 2018 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zeigt auf, dass rund 12 000 Zürcher Patientinnen und Patienten im Jahr 2017 einen stationären Rehabilitationsaufenthalt benötigten. Innerhalb des Kantons stehen dafür beschränkte Leistungsangebote und beschränkte Leistungskapazitäten zur Verfügung. Dieses limitierte innerkantonale Angebot von 315 stationären Rehabilitationsbetten hat zur Folge, dass nur rund 30 Prozent der Patientinnen und Patienten im eigenen Kanton und damit wohnortnah behandelt werden können. Gerade aufgrund der verkürzten Aufenthaltsdauer im Akutspital, der oftmals höheren Komplexität der Behandlungen von Patientinnen und Patienten und dem resultierenden längeren Aufenthalt – durchschnittlich rund 21 Tage – in einer stationären Rehabilitationsklinik, gewinnt der Aspekt der spital- und wohnortsnahen Rehabilitation zunehmend höhere Bedeutung für die Patientinnen und Patienten und deren Angehörige.

Innerhalb der bestehenden Versorgungskette der Stadt Zürich – Spitäler, Alterszentren, Pflegezentren, Alterswohnen, Spitex – wurden in den letzten Jahren, u. a. aufgrund der oben aufgezeigten Herausforderungen, viele der stationären Übergangsprozesse konsequent noch besser aufeinander abgestimmt und so im Sinne der Patientenbehandlung verbessert. Die Zusammenarbeitspartnerin Rehabilitation könnte als externe Partnerin in die Versorgungskette miteinbezogen werden und diese hiermit ergänzen.

Mit der vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen den Stadtspitälern und der Rehabilitationspartnerin KLV wird den Patientinnen und Patienten somit die Möglichkeit geboten, von einer spital- und wohnortsnahen sowie einem fachlich auf die Bedürfnisse der SWZ/STZ abgestimmten spezialisierten Rehabilitationsangebot in der Stadt Zürich zu profitieren. Zudem können durch die vorgesehene intensive Vernetzung von Akutmedizin und Rehabilitation die aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit, die Fokussierung auf Kernkompetenzen, die Realisierung von Dienstleistungsbezügen durch KLV sowie auch durch die zusätzliche Auslastung der Infrastruktur wirtschaftliche Vorteile für die Stadtspitäler erzielt werden.

2.2 Evaluation einer Rehabilitationsinstitution als Zusammenarbeitspartnerin

Das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) hat im Zeitraum von November 2015 bis Dezember 2016 mit dem SWZ und dem STZ mittels eines in drei Phasen durchgeführten öffentlichen Evaluationsverfahrens eine Rehabilitationsinstitution zur Etablierung einer langfristigen Zusammenarbeit gesucht. Ziel des Evaluationsverfahrens war es, die für das GUD und die Stadtspitäler geeignetste Zusammenarbeitspartnerin zu finden. Vier Rehabilitationsinstitutionen bewarben sich. Gestützt auf die durch die vier Bewerberinnen und Bewerber eingereichten Detailkonzepte und den persönlichen Präsentationen wurde in einer Projektgruppe bestehend aus Fachpersonen aus dem Departementssekretariat (DS GUD), SWZ, STZ, Amt für Hochbauten (AHB), Immobilien Stadt Zürich (IMMO) und Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) eine Auswertung vorgenommen.

Aus der Auswertung gingen die KLV als geeignetste Zusammenarbeitspartnerin hervor. Die KLV haben im Lauf des Evaluationsverfahrens und durch ihr eingereichtes Detailkonzept aufgezeigt, dass sie die geeigneten Voraussetzungen mitbringen, um eine Zusammenarbeit im medizinischen, therapeutischen, pflegerischen sowie auch im betrieblichen Bereich mit den Stadtspitalern aufzunehmen. Das wurde als entscheidende Voraussetzung für eine langfristig angelegte, aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit beurteilt. In der Folge wurde gemeinsam mit den KLV mit der Projektkonkretisierung begonnen (vgl. nachstehend Kapitel 2.4).

2.3 Kurzvorstellung Stiftung Kliniken Valens

Die KLV sind eine Gruppe von Rehabilitationsinstitutionen, die sich auf die Bereiche neurologische, muskuloskelettale, pulmonale, geriatrische und internistisch-onkologische Rehabilitation sowie neurologische Frührehabilitation spezialisiert haben. Die Gruppe ist eine private, gemeinnützige Stiftung mit Hauptsitz in Valens. Zu ihr gehören die Rehabilitationszentren Valens und Walenstadtberg, die Rheinburg-Klinik in Walzenhausen sowie zwei Ambulatorien in St. Gallen und Chur. Die KLV verfügen über rund 290 Betten und beschäftigen über 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese erzielen einen Umsatz von knapp 90 Millionen Franken im Jahr und erwirtschaften eine EBITDA-Quote von über 10 Prozent. Aktuell haben folgende Kantone den KLV Leistungsaufträge für Rehabilitation erteilt: Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Graubünden, Glarus, Luzern, Schwyz, St. Gallen und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Das Rehabilitationskonzept der KLV stellt die Patientin oder den Patienten in den Mittelpunkt. Für sie oder ihn wird von einem interdisziplinären Team aus Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Pflegefachpersonen ein massgeschneidertes, individuelles Rehabilitationsprogramm zusammengestellt, das darauf abzielt, die Funktionseinschränkungen in Körperstruktur, Aktivität und Partizipation zu verbessern. Um die Rehabilitationsergebnisse stetig weiter zu verbessern, führen die KLV umfangreiche Forschungsprojekte durch. Mit Akutspitalern sowie den Institutionen der weiterführenden Versorgung suchen die Kliniken Valens eine enge Verzahnung, um Patientinnen und Patienten in einem möglichst integrierten Versorgungsmodell zu behandeln.

2.4 Gemeinsame Projektkonkretisierung

Für die gemeinsame Konkretisierung des Zusammenarbeitsprojekts, ausgehend vom Evaluationsverfahren, wurde eine gemeinsame Projektorganisation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Zürich – GUD, SWZ, STZ, AHB, IMMO – und KLV etabliert. Als Organe wurden ein gemeinsamer Steuerungsausschuss, Co-Projektleitungen seitens STZ und KLV, ein gemeinsames Projektteam sowie sechs Teilprojekte eingesetzt.

Anfang 2017 schlossen das GUD und die Stadtspitäler mit den KLV eine Absichtserklärung ab. Zudem hielten die Parteien in einer Vereinbarung und einem Nachtrag dazu die Kosten-

tragung im Zusammenhang mit der Projekterarbeitung und -entwicklung fest. Die Stadt beteiligt sich gemäss dieser Vereinbarung und deren Nachtrag im Falle der Nichtausführung des Projekts höchstens mit Fr. 760 000.–.

Gegen die Art und Weise, wie das Projekt im Nachgang zum abgeschlossenen Evaluationsverfahren konkretisiert wurde (Wechsel des Standorts für die Rehabilitationsklinik auf dem Areal des STZ; vgl. Kapitel 4.1), hat eine Mitbewerberin ein Rechtsverfahren gegen die Stadt Zürich eingeleitet, mit dem sie im Wesentlichen eine Neuausschreibung des Projekts verlangt. Aufgrund dieser Situation wurden die zu genehmigenden Verträge unter der Bedingung des positiven Ausgangs des Verfahrens für die Stadt Zürich gestellt (vgl. Kapitel 3.6, 3.7, 5).

3. Umsetzung des Zusammenarbeitsprojekts

3.1 Betriebsmodell Rehabilitationsklinik

Die KLV bauen auf dem Areal des STZ (s. Kapitel 4) ein Gebäude für eine Rehabilitationsklinik mit rund 120 Betten. Die Infrastruktur umfasst Pflegestationen, Therapieräume, Therapiebad, Arzt-Ambulatorien, Verpflegungsbereiche für die Patientinnen und Patienten inklusive einem öffentlichen Restaurant, Büros und Sitzungszimmer sowie eine Tiefgarage. Dienstleistungsbezüge beim STZ ermöglichen es, auf den Bau zusätzlicher spitaltypischer Infrastrukturen wie z. B. Radiologie, Labor oder Spitalküche zu verzichten. Die KLV betreiben die Rehabilitationsklinik eigenständig und stellen den Betrieb vollumfänglich sicher, wobei zusätzlich eine Zusammenarbeit bzw. ein Leistungsbezug im Bereich Supportleistungen, Infrastruktur und medizinische Leistungen mit den Stadtspitälern etabliert wird. Für den Bau der Rehabilitationsklinik gewährt die Stadt Zürich ein Baurecht (s. Kapitel 5). Eigentümerinnen des Rehabilitationsgebäudes sind die KLV, die die gesamten Investitionen in das Gebäude übernehmen.

3.2 Etappierte Umsetzung der Zusammenarbeit

Die Umsetzung der Zusammenarbeit und damit auch die bauliche Realisierung zwischen SWZ/STZ und den KLV erfolgt nach dem rechtskräftigen Erhalt der erforderlichen Leistungsaufträge Rehabilitation durch die KLV im Rahmen der Spitalplanung 2022/23 des Kantons Zürich und damit dem Inkrafttreten der Spitalliste (vgl. Kapitel 3.3) sowie nach rechtskräftiger Abweisung, rechtskräftigem Rückzug oder Vergleich im Rechtsverfahren, das eine Mitbewerberin eingeleitet hat (vgl. Kapitel 2.4) in zwei Etappen:

- Etappe 1: In einer ersten Phase vermietet das STZ den KLV eine noch zu definierende Fläche im Haus 3 (Bettenhaus) für die Aufnahme des Rehabilitationsbetriebs mit rund 50 Betten und mit einem begrenzten Leistungsumfang. Zudem ist eine entgeltpflichtige Mitnutzung der Therapieflächen des STZ durch KLV vorgesehen. Zudem wird mit dem Abbruch des Sockels und nach erfolgtem Vollzug des für den Bau des Gebäudes erforderlichen Baurechts (Eintragung ins Grundbuch) mit der Realisierung des Neubaus des Reha-Gebäudes begonnen (s. Kapitel 4).
- Etappe 2: Mit Inbetriebnahme des neuen Reha-Gebäudes (zurzeit vorgesehen 2024) wird der Umzug stattfinden und das angestrebte umfassende Leistungsangebot in allen fünf Rehabilitationsfachgebieten und im Umfang von 120 stationären Rehabilitationsbetten zur Verfügung stehen.



3.3 Leistungsaufträge

Die für die Aufnahme des Rehabilitationsbetriebs erforderlichen Leistungsaufträge werden durch den Regierungsrat des Kantons Zürich vergeben. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 695/2019 vom 10. Juli 2019 wurde die Spitalplanung um ein Jahr auf das Jahr 2023 verschoben. Jedoch wurde der Zusatz aufgenommen, dass die Spitalplanung Rehabilitation eventuell bereits auf den ursprünglich vorgesehenen Termin 2022 umgesetzt wird. Im Rahmen der Zürcher Spitalplanung werden sämtliche Leistungsaufträge neu ausgeschrieben. Alle Leistungserbringerinnen und -erbringer von Rehabilitationsleistungen haben sich im Rahmen eines durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich durchgeführten Verfahrens für die gewünschten Leistungsarten zu bewerben. Die Evaluation und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die neue Spitalliste erfolgt insbesondere nach den Kriterien Bedarf, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit sowie Aufnahmebereitschaft. Zusätzlich sind weitere Kriterien, wie z. B. Akutspital- und Wohnortnähe, möglich. Die Aspekte der Spital- und Wohnortnähe finden sich auch in den im März 2019 durch die Gesundheitsdirektion in Vernehmlassung gegebenen geplanten Änderungen zum Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, LS 813.20) wieder.

3.4 Medizinisch-fachliche Zusammenarbeit

Mit der auf dem Areal des STZ entstehenden Rehabilitationsinstitution soll eine enge Zusammenarbeit in Form eines integrierten Behandlungskonzepts im Sinne einer «Medizin der kurzen Wege» etabliert werden. Mit der optimalen baulichen Verbindung der Gebäude des Akutspitals und der Rehabilitation (vgl. Kapitel 4) wird diese Zusammenarbeit stark unterstützt und damit die Patientensicherheit noch weiter gesteigert.

Um eine optimale Passung des Leistungsangebots und der Kapazitäten der künftigen Rehabilitationsinstitution auf dem Areal des STZ für die Stadtspitäler zu erreichen, werden diese auf die medizinischen Bedürfnisse der beiden Akutspitäler ausgerichtet. Vorgesehen ist, dass die KLV mit Beginn der Etappe 2 ein umfassendes Angebot an organzentrierten Rehabilitationsfachgebieten anbieten:

- Muskuloskelettale Rehabilitation
- Neurologische Rehabilitation
- Kardiovaskuläre Rehabilitation
- Internistisch-onkologische Rehabilitation

Im Rahmen der Etappe 1 wird aufgrund der vorhandenen, begrenzten Infrastrukturkapazität ein durch die KLV noch gemeinsam mit dem SWZ und dem STZ zu definierendes reduziertes Angebot an Rehabilitationsfachgebieten realisiert.

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeit wurden durch medizinische, therapeutische und pflegerische Fachpersonen aller drei Institutionen, SWZ, STZ und KLV, verschiedene Formen und Tiefen der fachlichen Zusammenarbeit diskutiert und konkrete Abläufe entwickelt. So ist bei-

spielsweise vorgesehen, dass eine Rehabilitationsmedizinerin oder ein Rehabilitationsmediziner zusammen mit der Ärztin oder dem Arzt im Akutspital an der Patientenvsiste teilnimmt. So kann gemeinsam der optimale Übertrittszeitpunkt bestimmt werden. Umgekehrt werden auch Ärztinnen und Ärzte des Akutspitals Konsilien in der Rehabilitationsklinik durchführen.

3.5 Betriebliche Zusammenarbeit

In der betrieblichen Zusammenarbeit zwischen dem STZ und der Reha-Klinik KLV werden ebenfalls umfangreiche Synergien etabliert. Hiermit wird es u. a. möglich, am STZ bereits vorhandene Infrastrukturen, beispielsweise Küche, Energie- und Medienzentrale Gesamtareal (EMG), noch besser auslasten zu können. Der geplante Leistungsbezug seitens KLV umfasst u. a. Speisen-Logistik, Material-Logistik, Gebäudemanagement, Gerätemanagement sowie gemeinsame Sicherheits- und Umweltkonzepte. Die Betriebskonzepte wurden durch Vertreterinnen und Vertreter des STZ und der KLV bereits so weit erforderlich erarbeitet bzw. werden rechtzeitig vor Betriebsbeginn erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vor Betriebsaufnahme der Rehabilitationsklinik durch KLV miteinander abzuschliessenden Service Level Agreements.

Die vorgesehene Zusammenarbeit bringt gemäss einer Wirtschaftlichkeitsrechnung aufgrund von betrieblichen Skaleneffekten, der Möglichkeit eines optimalen Verlegungszeitpunkts in die stationäre Rehabilitation sowie zusätzlichem Marktpotenzial für das SWZ und das STZ Ergebnisverbesserungspotenziale für die Stadtspitäler in der Summe von rund 7 Millionen Franken.

3.6 Zusammenarbeitsvertrag

Grundlage für die Etablierung der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem SWZ, dem STZ und den KLV bildet ein Zusammenarbeitsvertrag, der als Rahmenvertrag ausgestaltet ist. Dieser wird mit vorliegendem Beschluss dem Stadtrat zur Genehmigung, vorbehältlich der Genehmigung des Baurechtsvertrags durch den Gemeinderat, unterbreitet. Darin sind die Grundsätze der Zusammenarbeit festgehalten. Im Wesentlichen:

- Die KLV gewähren den Patientinnen und Patienten der beiden Stadtspitäler Aufnahme in der Rehabilitationsklinik auf dem Areal des Stadtspitals Triemli. Um das zu gewährleisten, stellen die KLV jederzeit genügend Kapazitäten zur Verfügung.
- Die Parteien konkurrenzieren sich nicht.
- Das Rehabilitationsangebot wird in Absprache mit den beiden Stadtspitälern festgelegt.
- Jede Institution führt den Betrieb eigenständig. Im Bereich der medizinischen Leistungen, Supportleistungen sowie Infrastruktur ist ein Leistungsbezug bei den Stadtspitälern durch die KLV vorgesehen.
- Gemeinsame ärztliche Visiten und Rehabilitationskonsilien werden durchgeführt, um die optimale Form der Rehabilitation sowie den optimalen Verlegungszeitpunkt festzulegen.
- Die Details für den operativen Betrieb der Zusammenarbeit werden in Service Level Agreements geregelt. Die Zuständigkeit für den Abschluss soll dem Direktor des SWZ und STZ delegiert werden. Die Service Level Agreements sollen spätestens bis zur Betriebsaufnahme vorliegen. Allfällige Ausgaben seitens Stadt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zusammenarbeit in den Service Level Agreements sind durch die zuständigen Organe gemäss Kompetenzordnung der Stadt Zürich bewilligen zu lassen.
- Die Vergütung für die bezogenen Dienstleistungen soll mindestens kostendeckend sein, wobei marktkonforme Preise angestrebt werden.
- Ein gemeinsames Gremium zur Steuerung der Zusammenarbeit ist vorgesehen.

- Der Zusammenarbeitsvertrag hat eine unbeschränkte Laufzeit, jedoch längstens bis zur Beendigung des Baurechtsvertrags. Eine erste ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist nach einer Laufzeit von 15 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten vorgesehen. Eine ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen ist vor Ablauf der 15 Jahre mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags löst die Kündigungsmöglichkeit des Baurechtsvertrags aus.
- Der Zusammenarbeitsvertrag steht unter den Erfüllungsbedingungen der Genehmigung des Vertrags durch den Stiftungsrat der KLV, der Genehmigung des zwischen der Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, und den KLV abgeschlossenen Baurechtsvertrags durch den Gemeinderat der Stadt Zürich, des rechtskräftigen Erhalts der für den Rehabilitationsbetrieb am Standort Zürich erforderlichen Leistungsaufträge des Kantons Zürich durch die KLV sowie der rechtskräftigen Abweisung, des Rückzugs oder Vergleichs des Rechtsverfahrens einer Mitbewerberin gegen Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltschutzdepartement, betreffend Gesuch um Durchführung einer neuen öffentlichen Ausschreibung.

3.7 Vormietvertrag für Etappe 1 der Zusammenarbeit

In einem Vormietvertrag verpflichten sich das STZ und die KLV, nach dem rechtskräftigen Erhalt der für den Rehabilitationsbetrieb erforderlichen Leistungsaufträge einen befristeten Mietvertrag für die Etappe 1 der Zusammenarbeit abzuschliessen. Aufgrund der für den Betrieb erforderlichen Fläche ist davon auszugehen, dass der Mietzins Fr. 200 000.– pro Jahr übersteigt. Die Genehmigung des Vormietvertrags fällt damit in die Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 39 lit. h erster Satz der Geschäftsordnung des Stadtrats [GeschO STR, AS 172.100]). Mit vorliegendem Beschluss soll die Zuständigkeit für den Abschluss des Mietvertrags an den Direktor des SWZ und STZ delegiert werden. Die wesentlichen Bestimmungen für den abzuschliessenden Vertrag sind bereits im Vormietvertrag festgehalten. Die Art und Weise, wie der Mietzins zu berechnen ist, ist im Vormietvertrag bestimmt. Der Vormietvertrag endet auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Reha-Gebäudes auf dem Triemli-Areal. Mietobjekte sind einerseits eine noch zu definierende Fläche für den Rehabilitationsbetrieb im Haus 3 (Bettenhaus) des STZ sowie andererseits Mitbenutzung der Therapieinfrastruktur des STZ im Haus 2 sowie allgemeiner Räume innerhalb der Liegenschaften des STZ. Der Vormietvertrag fällt dahin, sollte das vorstehend unter 3.6 erwähnte Rechtsverfahren einer Mitbewerberin negativ für die Stadt Zürich ausgehen und/oder sollten KLV die erforderlichen Leistungsaufträge nicht erhalten.

4. Bauliches Projekt für Reha-Gebäude KLV

4.1 Standort der Rehabilitationsklinik

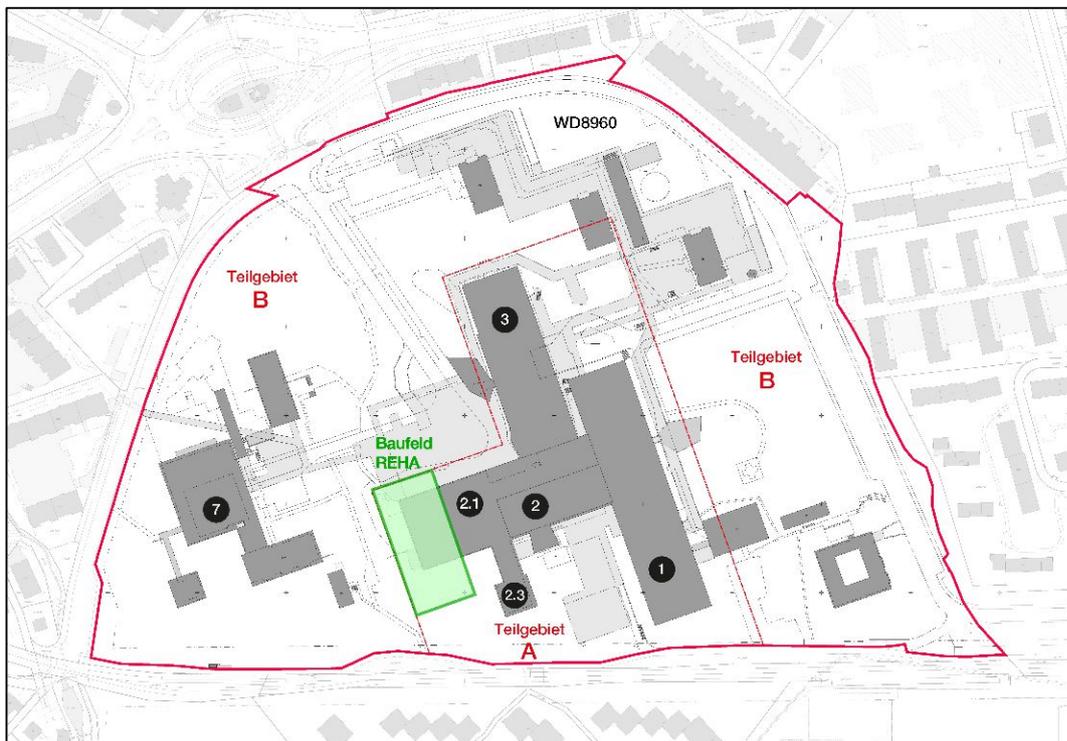
Im Rahmen des Evaluationsverfahrens war ursprünglich vorgesehen, die heutige Maternité auf dem Triemli-Areal (Haus Nr. 7) für den Rehabilitationsbetrieb abzugeben. Die Eingaben aller Bewerberinnen und Bewerber haben gezeigt, dass mit der vorgesehenen Infrastruktur ein betrieblich effizienter und wirtschaftlicher Rehabilitationsbetrieb nur schwerlich realisierbar sein wird und mehr Fläche erforderlich ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber favorisierten einen umfassenden Eingriff in die Infrastruktur mit Anbau oder einen Ersatzneubau. Basierend auf den geltenden Sonderbauvorschriften des Triemli-Areals ist für eine nicht untergeordnete Anpassung des Bestands eine Arealbetrachtung gefordert. Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens wurde die bereits darin angekündigte Arealstudie durchgeführt.

Diese Arealstudie («Bauliche Entwicklungsstrategie STZ 2020–2050» vom 3. November 2017) schafft die Basis für künftige strategische Entwicklung auf dem Areal des STZ und prüft die Schutzwürdigkeit der Gebäude gemäss Selbstbindung nach § 204 PBG. Hierbei wurde die Maternité neben anderen Gebäuden als schutzwürdig eingestuft. Im Rahmen der Studie wurden acht mögliche Standorte für das Reha-Gebäude vertieft geprüft. Daraus sind zwei Standorte hervorgegangen, die unabhängig vom Schutzzumfang der Denkmalpflege die Möglichkeit einer intensiven Zusammenarbeit der KLV mit dem STZ bieten. Aus Sicht von Städtebau und Landschaft kamen beide Standorte in Frage. Anschliessend wurden die Standorte detailliert geprüft, wobei der Entscheid aus betrieblichen Gründen zugunsten des jetzt im Baurecht abzugebenden Standorts unmittelbar beim heutigen Spital gefällt wurde. Bei diesem Baufeld wird ein Teil des heutigen Sockelgebäudes zurückgebaut, um das neue Gebäude anzuschliessen.

Nachstehende Übersicht zeigt das festgelegte Baufeld für das Reha-Gebäude auf dem Areal des STZ:

Legende:

- Nr. Gebäudebezeichnung
- 1 Haus 1, Spital Behandlungstrakt
- 2 Haus 2, Turm
- 2.1 Wirtschaftstrakt
- 2.3 Festsaal (ehem. Kapelle)
- 3 Haus 3, Bettenhaus
- 7 Haus 7, Maternité



4.2 Machbarkeitsstudie

Zur Ermittlung bzw. Festlegung der Grundlagen für den Architekturwettbewerb (Raumprogramm, Betriebskonzept, Erstellungskosten, Wettbewerbsperimeter, Vorgaben Städtebau und Landschaft, Baurechtsabgabe, bauliche Rahmenbedingungen usw.) wurde durch KLV die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Fachlich und inhaltlich wurde die Studie durch das AHB begleitet und plausibilisiert. Ausgangslage für die Machbarkeitsstudie bildete u. a. die Arealstudie (vgl. Kapitel 4.1). Die Machbarkeitsstudie zeigte auf, dass das

geforderte Raumprogramm für das Betriebskonzept innerhalb des festgelegten Baufelds (unmittelbar beim Sockelgebäude des Turms, im Teilgebiet A, Kernspital) realisiert werden kann. Das Gebäude soll sich in die orthogonale Gebäudetypologie der Spitalanlage einordnen. Der Perimeter richtet sich grundsätzlich nach den Begrenzungslinien der Teilgebiete A und B. Zudem wird eine Schnitt- und Anschlusslinie zum Sockel des STZ festgelegt. Im südlichen Arealteil findet die Begrenzung an der Aussenkante des geschützten FestsaaIs des STZ statt.

4.3 Architekturwettbewerb

Die KLV beauftragten das AHB mit der Durchführung eines anonymen, einstufigen Projektwettbewerbs im offenen Verfahren (ausserhalb des öffentlichen Vergaberechts), um Projektvorschläge für eine Rehabilitationsklinik auf dem Areal des STZ zu erhalten. Inhalt des Wettbewerbs sowie der späteren Weiterbearbeitung sind die Erarbeitung der städtebaulichen Setzung, der Gebäudestruktur sowie der Gebäudehülle. Der Ausbau soll später durch einen Generalplaner mit Spitalerfahrung, der durch die KLV bestimmt wird, übernommen werden. Die Gliederung des Auftrags ermöglichte die Ausschreibung eines offenen Verfahrens im Spitalbereich, in dem üblicherweise selektive Verfahren das Feld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stark eingrenzen.

Im Wesentlichen weist die Rehabilitationsklinik folgendes Raumprogramm auf:

- Dachgeschoss mit Aussenbereich
- Pflegebereich mit 120 Betten
- Therapiebereich inklusive Therapiebad
- Arzt-Ambulatorien
- Büros und Sitzungszimmer
- Eingangssituation (verbunden mit Eingangshalle des STZ)
- Technik und Tiefgarage

Aus den eingegangenen Bewerbungen wählte die eingesetzte Jury das Siegerprojekt aus. Zurzeit sind die für den Abschluss des Wettbewerbs erforderliche Ausstellung und die Abgabe des Jury-Berichts in Vorbereitung.

5. Baurechtsvertrag

Das Grundstück WD8960 befindet sich im Verwaltungsvermögen der IMMO (s. dazu auch STRB Nr. 2012/1529). Entsprechend tritt sie gegen aussen als Baurechtsgeberin auf und vereinnahmt die Baurechtszinsen.

Die Schätzungskommission der Stadt Zürich hat auf Basis des Business-Plans der KLV und der «Flächen und Kosten Kliniken Valens mit 120 Betten von Hemmi Fayet Architekten AG Zürich, Projektstand 25. März 2019» eine Grobschätzung des Baurechtszinses mittels der Discounted-Cashflow-Methode, ausgehend von einer Zone für Dienstleistungsnutzung, vorgenommen (Baurecht für Reha-Klinik Triemli, Grobschätzung vom 5. April 2019, GV-Nr. 14/2019). Der Baurechtszins wurde provisorisch auf Fr. 202 000.– festgelegt. Der Basislandwert (kapitalisierter jährlicher Baurechtszins, bei einem Baurechtszinssatz von 1,75 Prozent für das Jahr 2019), welcher zur Kalkulation der zukünftigen Zinsanpassung benötigt wird, wurde provisorisch auf rund Fr. 11 530 000.– festgesetzt. Bei einer Änderung der Kosten und Flächen ist eine neue Bewertung vorzunehmen.

Der Baurechtsvertrag enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

- Die Stadt räumt der Stiftung Kliniken Valens an einem 3464 m² grossen Teilstück des Areals des Stadtspitals Triemli, WD8960, Quartier Wiedikon, ein selbstständiges und dauerndes und übertragbares Baurecht ein.

- Das Baurecht dauert 62 Jahre ab Datum der Grundbucheintragung. Die Baurechtsnehmerin kann fünf bis zehn Jahre vor Ablauf des Baurechts im Sinne einer Option zweimal eine Verlängerung um je 15 Jahre zu den dann zumal geltenden Vertragsbestimmungen schriftlich verlangen, sofern die Stadt Zürich keine eigenen Bedürfnisse oder öffentliche Interessen geltend macht.
- Das Baurechtsgrundstück darf ausschliesslich für den Bau und Betrieb einer Rehabilitationsklinik genutzt werden. Untergeordnete Mantelnutzungen (10 Prozent der Hauptnutzfläche) sind zulässig, so weit sie nicht das Angebot der Stadtspitäler konkurrenzieren.
- Der Baurechtszins ist auf Fr. 202 000.– und der Basislandwert auf Fr. 11 530 000.–, basierend auf einem Projekt mit 24 754 m² Geschossfläche und dem der Schätzung der Schätzungskommission zugrundeliegenden Business-Plan der KLV festgesetzt. Bei Änderungen der effektiv realisierten Geschossfläche und des Business-Plans der Baurechtsnehmerin ist der Baurechtszins und der Basislandwert durch die Schätzungskommission der Stadt Zürich neu festzusetzen. Der Baurechtszins und der Basislandwert sind diesfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung des Baurechts in das Grundbuch anzupassen.
- Für die Berechnung der alle fünf Jahre erfolgenden Zinsanpassung wird der Basislandwert zu 100 Prozent an die Teuerung angepasst und mit dem 5-Jahres-Durchschnitt des Referenzzinssatzes für Hypotheken verzinst.
- Bei ordentlichem Heimfall oder Heimfall in der Verlängerungszeit entschädigt die Stadt Zürich 90 Prozent des Zeitwerts. Der Zeitwert wird durch die Ermittlung der Reproduktionskosten des Gebäudes abzüglich Unterhaltskosten ermittelt. Bei vorzeitigem Heimfall beträgt die Entschädigung 100 Prozent des Zeitwerts.
- Bei einer Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags (vgl. Kapitel 3.6) haben beide Parteien das Recht, auch den Baurechtsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf ein Quartalsende zu kündigen. Wird die Kündigung vor Ablauf von 62 Jahren ausgesprochen, entschädigt die Stadt Zürich 100 Prozent des Zeitwerts, nach Ablauf von 62 Jahren 90 Prozent.
- Die Stadt Zürich hat ein Vorkaufsrecht zu dem zwischen der Baurechtsnehmerin und einem Dritten vereinbarten Kaufpreis, höchstens jedoch zum maximalen Vorkaufspreis. Dieser beträgt vor Ablauf von 62 Jahren 100 Prozent des Zeitwerts, danach 90 Prozent. Die Baurechtsnehmerin hat ein Vorkaufsrecht zu einem von dritter Seite angebotenen Preis.
- Die Baurechtsnehmerin ist gemäss Vertrag verpflichtet, mit dem AHB einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Grundlage für die Erstellung des Gebäudes bilden die Bestimmungen dieses Wettbewerbs. Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, mit den Projektverfassenden unter Beachtung der städtebaulichen Empfehlungen des Preisgerichts im Einvernehmen mit dem Amt für Städtebau das prämierte Projekt zu realisieren.
- Die Baurechtsnehmerin hat beim geplanten Gebäude die Zielsetzungen der «2000-Watt-Gesellschaft» zu berücksichtigen und die jeweils aktuellen Richtlinien der Stadt Zürich gemäss «Vorgaben nachhaltiges Bauen» zu befolgen.
- Eine Übertragung des Baurechts auf einen Rechtsnachfolger bedarf der Zustimmung der Stadt Zürich, die aber nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Die neue Baurechtsnehmerin muss eine schweizerisch beherrschte Gesellschaft oder Schweizer Bürgerin sein.
- Der Baurechtsvertrag steht unter folgenden Erfüllungsbedingungen:
 - Vertragsgenehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Zürich;

- Vertragsgenehmigung durch den Stiftungsrat der Baurechtsnehmerin;
- Vorliegen der Mutationsbewilligung zur Bildung des Baurechtsgrundstücks;
- Abschluss und Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen der Baurechtsnehmerin und den Stadtspitälern Waid und Triemli durch den Stadtrat der Stadt Zürich bzw. den Stiftungsrat der Baurechtsnehmerin;
- Rechtskräftiger Erhalt der für den Rehabilitationsbetrieb am Standort Zürich erforderlichen Leistungsaufträge des Kantons Zürich durch die Baurechtsnehmerin;
- Rechtskräftige Abweisung, rechtskräftiger Rückzug oder Vergleich des Rechtsverfahrens einer Mitbewerberin gegen das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich betreffend Gesuch um Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zur Zusammenarbeit mit einer Rehabilitationsinstitution inklusive Sondernutzung des bestehenden Bettenhauses und Erstellung Neubau;
- Nachweis (z. B. Pläne, Gutachten, Parteierklärungen) der baulichen und funktionalen Selbstständigkeit der Baurechtsbaute);
- Spätestens zwölf Monate nach Erfüllung der Bedingungen hat die Baurechtsnehmerin ein Baugesuch beim Amt für Baubewilligungen einzureichen;
- Nach Erfüllung dieser Bedingungen erfolgt der Abbruch der bestehenden Bauten durch die Stadt (s. Kapitel 6), anschliessend, spätestens aber zwei Jahre nach rechtskräftigem Erhalt der Leistungsaufträge, ist der Baurechtsvertrag zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.

Der Grundriss des Baurechtsperimeters sieht folgendermassen aus:

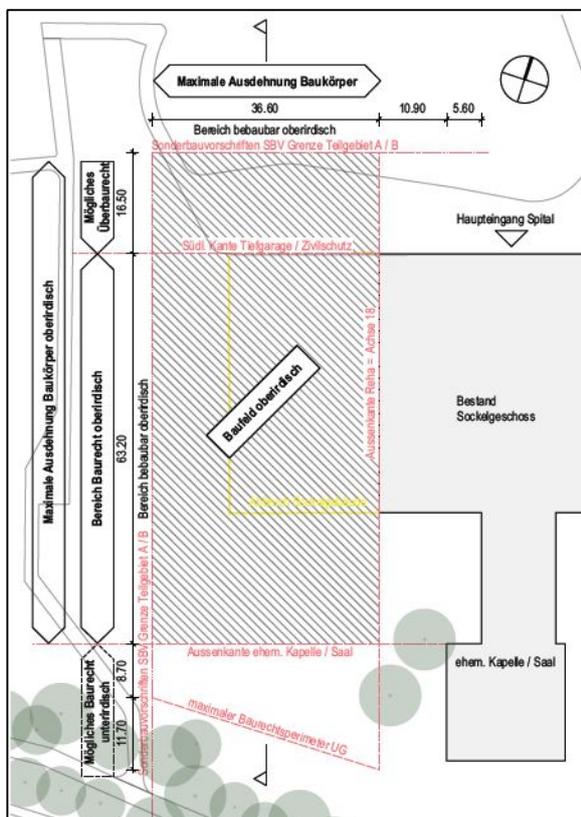


Abb. 1: Grundrisschema Baufeld, Baurechtsperimeter

6. Kosten

Die gesamten privaten Investitionen für das Gebäude der Rehabilitationsklinik belaufen sich auf rund 80 Millionen Franken. Diese werden vollumfänglich durch die KLV bezahlt. Die Finanzierung erfolgt mittels Hypotheken eines Kantonalbankenkonsortiums.

Die Rehabilitationsklinik wird mit dem verbleibenden Teil des Sockelgebäudes des Hauptgebäudes (Haus 2 des STZ) verbunden (vgl. Kapitel 4). Bauliche Schnittstellen entstehen durch den erforderlichen Rückbau des westlichen Teils des Sockelgebäudes, im Bereich Verkehr (Anbindung der Tiefgarage an die bestehende Zufahrt) und im Bereich der Energie- und Medienversorgung (Anschluss an die bestehende EMG). Die Bereitstellung dieser baulichen Schnittstellen erfolgt im Rahmen des Projekts «Stadtspital Triemli, Teilinstandsetzung Turm 3. Etappe» (InTu3, Verlegung Frauenklinik) bzw. in einem separaten Projekt des ewz und ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Die Kosten gehen gemäss Baurechtsvertrag vollumfänglich zulasten KLV und werden in der Finanzierung der entsprechenden Projekte geregelt. Diese können darin als Beitrag Dritter gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG, LS 131.1) ausgewiesen werden und somit nach dem Nettoprinzip bewilligt werden.

Weiter entstehen bauliche Schnittstellen durch die vorgesehene Abtrennung des Gebäudes durch einen oberirdischen Schnitt durch das bestehende Gebäude sowie durch ein allfälliges einzurichtendes Provisorium für die Erschliessung der Maternité während der Bauzeit der Rehabilitationsklinik. Diese beiden Positionen sind temporärer Natur. Diese Arbeiten werden ebenfalls im Rahmen von InTu3, Verlegung Frauenklinik, ausgeführt. Der Schnitt wird erforderlich, damit die beiden Projekte zeitlich unabhängig durchgeführt werden können und mit dem Projekt InTu3, Verlegung Frauenklinik, bereits begonnen werden kann, bevor der Sockel abgebrochen wird. Die Kosten des Schnitts in der Höhe von rund Fr. 330 000.– gehen deshalb zulasten des STZ und werden im Rahmen des Objektkredits InTu3, Verlegung Frauenklinik, zur Bewilligung beantragt. Die Kosten für das Provisorium für die Erschliessung der Maternité gehen gemäss Baurechtsvertrag zulasten KLV und können im erwähnten Objektkredit nach dem Nettoprinzip gemäss § 110 Abs. 2 GG bewilligt werden. Die im Zusammenhang mit den Schnittstellen erwähnten Arbeiten – ausser Gebäudeschnitt – werden nur und erst ausgeführt, wenn die im Baurechtsvertrag erwähnten Bedingungen (vgl. Kapitel 5) erfüllt sind.

Das Grundstück WD8960 ist im Kataster der belasteten Standorte als Industriestandort vermerkt. Die Bereinigung von Oberflächenbelastungen erfolgt gemäss Baurechtsvertrag durch die Baurechtsnehmerin im Zuge des Neubauvorhabens. Die Stadt übernimmt allfällige Mehrkosten (z. B. Entsorgung), die aufgrund der Belastung des Bodens entstehen. Ein Grossteil des Baurechtsperimeters ist zurzeit bebaut oder mit Asphalt belegt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in diesen Bereichen keine Oberflächenbelastung besteht. Für die verbleibenden Restflächen kann die Stadt Zürich Flächen für eine temporäre Deponie des Oberbodens auf dem Areal zur Verfügung stellen. Im Zuge des Neubauvorhabens kann dieser Oberboden wieder gänzlich eingebracht werden. Ob in diesem Zusammenhang Kosten für die Stadt Zürich entstehen, kann zurzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Falls Kosten entstehen, dürften diese höchstens Fr. 50 000.– betragen.

Durch den geplanten Neubau des Reha-Gebäudes muss die bestehende Abluft des verbleibenden Gebäudeteils des Sockelgebäudes des STZ neu über das Dach des Neubaus geführt werden. Die Baurechtsnehmerin hat sich im Baurechtsvertrag verpflichtet, das in ihre Kosten miteinzuplanen und auszuführen.

7. Nächste Schritte im Projekt

Nach der Genehmigung der Verträge wird durch KLV die Baubewilligung für das neue Reha-Gebäude bei den zuständigen Behörden der Stadt Zürich erwirkt. Zudem erfolgt die Bewerbung für die für den Rehabilitationsbetrieb erforderlichen Leistungsaufträge des Kantons

Zürich. Nach rechtskräftigem Erhalt der Leistungsaufträge wird der westliche Teil des Sockelgebäudes abgebrochen. Danach erfolgt die Eintragung des Baurechts im Grundbuch. Anschliessend wird der Rehabilitationsbetrieb im Rahmen der Etappe 1 der Zusammenarbeit – Einmietung in STZ-Infrastrukturen – aufgenommen sowie das Reha-Gebäude realisiert. Der Zeitplan sieht aus jetziger Sicht eine Inbetriebnahme des Reha-Gebäudes und damit den Abschluss des Projekts Ende 2024 vor.

8. Budgetnachweis und Zuständigkeiten

IMMO, das SWZ und STZ werden die Einnahmen zu gegebener Zeit in den Finanz- und Aufgabensplan aufnehmen.

Gestützt auf Art. 41 lit. o Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) fällt die Genehmigung des Baurechtsvertrags in die Zuständigkeit des Gemeinderats (Verkehrswert des Baurechtsparcels über eine Million Franken).

Für die Bewilligung allfälliger gebundener Ausgaben von maximal Fr. 50 000.– zur Bereinigung von Oberflächenbelastungen ist gemäss Art. 45 b GeschO STR die Direktorin der IMMO zuständig.

Die Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats. Gemäss § 48 Abs. 3 GG besorgt der Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, so weit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist. Gemäss Art. 49 GO wird die Stadt Zürich durch den Stadtrat verwaltet, so weit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die Gemeindeordnung sieht keine Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen in der Art des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrags vor. Entsprechend ist der Stadtrat – gestützt auf Art. 39 lit. o GeschO STR – zuständig für die Genehmigung. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Baurechtsvertrag durch den Gemeinderat genehmigt wird. Mit vorliegendem Beschluss ermächtigt der Stadtrat den Direktor der Stadtspitäler Waid und Triemli zum Abschluss der Service Level Agreements zur Konkretisierung der Zusammenarbeit.

Gemäss Art. 39 lit. h GeschO STR ist der Stadtrat für den Abschluss von Verträgen über die Vermietung von städtischen Liegenschaften mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 200 000.– zuständig. Die Genehmigung des Vormietvertrags, der bereits die wesentlichen Bestimmungen des abzuschliessenden Mietvertrags enthält, fällt somit in die Zuständigkeit des Stadtrats. Mit vorliegendem Beschluss ermächtigt der Stadtrat den Direktor des STZ zum Abschluss des Mietvertrags.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Baurechtsvertrag vom 27. August 2019 mit der Stiftung Kliniken Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens, über die Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts i. S. v. Art. 675 und 779 Grundbuch für das Baurechtsareal mit 3464 m², Teil des Grundstücks Kat.-Nr. WD8960, mit einer Dauer von 62 Jahren, Verlängerungsoptionen von 2-mal 15 Jahren und einem Baurechtszins von jährlich Fr. 202 000.– (basierend auf der Grobschätzung der Schätzungskommission der Stadt Zürich vom 5. April 2019 und anzupassen gemäss Bestimmungen im Baurechtsvertrag) wird genehmigt.**
- 2. Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf mit der Stiftung Kliniken Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens, einen Nachtrag zum Baurechtsvertrag gemäss Ziffer 1 zur Anpassung des Baurechtsareals öffentlich beurkunden zu lassen und zusammen mit dem Baurechtsvertrag ins Grundbuch eintragen zu lassen.**

3. Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf mit der Baurechtsnehmerin Dienstbarkeitsverträge über die unentgeltliche Einräumung von benötigten Rechten und Lasten (z. B. Überbaurecht, Durchleitungsrecht, Fuss- und Fahrwegrecht) abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
4. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird ermächtigt, das Vorkaufs- oder Kündigungsrecht bei Bedarf auszuüben sowie einer Übertragung des Baurechts seitens der Kliniken Valens auf einen Dritten zuzustimmen oder abzulehnen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements sowie dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti